

# **Satzung des „Fördervereins Schloss Dätzingen“ e.V.**

## **Stand: 08 03 07**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Dätzingen“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen einzutragen, nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grafenau / Kreis Böblingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke insbesondere der Denkmalpflege und der Erhaltung des denkmalgeschützten Dätzinger Schlosses sowie des angrenzenden Schlossareals mit Park insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gemeinde Grafenau.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln wie Mitgliedsbeiträgen oder Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO und verwendet seine Mittel ausschließlich für den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweck.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmberechtigung ist möglich.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag oder eine sonstige, dem Verein gegenüber bestehende Verbindlichkeit trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt oder in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und durch regelmäßige Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu fördern.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 8 Fördermitglied**

Neben der Mitgliedschaft nach §§ 4 – 7 ist es auch möglich, als Fördermitglied Mitglied des Vereins zu werden. Es gelten hierzu die §§ 4 und 5 zur Aufnahme und Beendigung der Fördermitgliedschaft entsprechend.

1. Bei der Fördermitgliedschaft bestimmt das Fördermitglied die Höhe seines jährlichen Förderbeitrags anstelle des Mitgliedsbeitrags selbst. Der jährliche Förderbeitrag ist jedoch mindestens so hoch wie der Mitgliedsbeitrag.
2. Das Fördermitglied besitzt die gleichen Rechte wie ein Mitglied nach den §§ 4 – 7

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie des Ausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Kassier und dem Schriftführer.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Vorstandmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Im Gründungsjahr werden der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier für die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer zu protokollieren.

## **§ 11 Ausschuss**

### **1. Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere beschließt der Ausschuss:

- a) Ausgaben des Vereins von über 300,-- €
- b) Ausschluss von Mitglieder
- c) Haushaltsplan und Jahresrechnung der Vereins (zur Vorlage an die Mitgliederversammlung) berät der Ausschuss vor
- d) Änderungen der Satzung berät der Ausschuss vor

### **2. Mitglieder des Ausschusses**

Stimmberchtigte Mitglieder des Ausschusses sind:

- a) der Vorstand
- b) mindestens drei weitere Beisitzer

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Mitglieder des Ausschusses können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. Ein Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu Wahl seines Nachfolgers im Amt.

4. Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

5. Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll aufgesetzt. Die Protokollführung ist vom Schriftführer zu verwalten.

## **§ 12 Kassier**

### **1. Der Kassier hat folgende Aufgaben:**

- a) Führung der Kassengeschäfte des Vereins
- b) Verwahrung der Belege für Einnahme und Ausgabe
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Vereinsjahr
- d) Erstellung der Jahresrechnung

### **2. Bewirtschaftung**

Ausgaben kann der Kassier nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden tätigen. Ab einem Betrag von 300,-- € ist die Zustimmung des Ausschusses notwendig.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

### **1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- a) Annahme und Beratung des Jahresberichts
- b) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
- c) Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Ausschusses
- d) Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.
- g) Feststellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
- h) Beschluss von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben, die die Summe der Spendeinnahmen des Geschäftsjahres und von zwei Dritteln der Mitgliedsbeiträge überschreiten.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten für Grafenau zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Versammlung.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt auch für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge beinhalten.

4. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung wird nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durchgeführt.

10. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

11. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungsbelege sowie den Kassenbestand. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grafenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06. Juni 2006 beschlossen und bei der Mitgliederversammlung am 08.03.2007 neu gefasst. Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grafenau, März 2007

Für die Richtigkeit:

Der Vorstand